

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die im Plan eingetragene Firstrichtung ist aufgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG zwingend einzuhalten.

2. An den Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen sind die Sichtdreiecke von der sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Dabei dürfen Sträucher, Hecken und Einfriedigungen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG).

3. Im allgemeinen Wohngebiet sind Ausnahmen des § 4 (3) BauNVO ausgeschlossen.

Diese textlichen Festsetzungen sind ein Bestandteil des Bebauungsplanes.

- HINWEISE
1. Bei Änderung, Erweiterung oder Neubauten entlang der Hopstener Straße wird empfohlen, zum Schutz gegen den Verkehrslärm der Hopstener Straße Schallschutzvorkehrungen zu treffen, Schallschutzklasse 3, z. B. schalldämmende Fenster an den straßenzugewandten Seiten und entsprechende Grundrißgestaltung.
2. Bei Erweiterungen und Neubauten in dem direkt angrenzenden Bereich der Hopstener Straße sollen vor Erteilung einer Baugenehmigung die Zu- und Abfahrten zu den Grundstücken mit dem Landesstraßenbauamt abgestimmt werden.
3. Der im Bebauungsplan ausgewiesene Spielplatz soll aus Sicherheitsgründen zur Siedlerstraße und zum Deisterweg hin mit einem Zaun von mindestens 1,00 m Höhe abgesperrt werden.



Gekennzeichneter Bereich für Schallschutzmaßnahmen entsprechend Textl. Hinweis Nr.1

Die baugestalterischen Festsetzungen in diesem Bebauungsplan wurden vom Rat der Stadt Rheine am 18.09.1979 gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

Rheine, den 19.09.1979

gez. Ludger Meier gez. Espe gez. Hermeling
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die baugestalterischen Festsetzungen in diesem Bebauungsplan werden hiermit gemäß § 103 BauO NW genehmigt.

Steinfurt, den 30.01.1980 Az.: VI/63-670-31-100-12180

Kreis Steinfurt
Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verw. Behörde
Im Auftrag

gez. Anton
Kreisbaudirektor

Für die städtebauliche Planung:

Stadtplanungsamt Städt. Tiefbauamt

gez. Hellmich gez. Großkopf
Ing. Städt. Oberbaurat

Der Baudezernent

gez. Frieling
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.

Rheine, den 18.06.1979

Stadtvermessungsamt

gez. Müller
Städt. Obervermessungsrat

Im Wege der Dringlichkeit i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 3 GO NW wurde am 25.06.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 26.06.1979

gez. Schmidt gez. Espe, gez. Hopster, gez. Kurzinsky
Stellv. Bürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG aufgrund des Dringlichkeitsbeschlusses i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 3 GO NW.

vom 25.06.1979
in der Zeit vom 13.07.1979
bis einschließlich 13.08.1979
öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 14.08.1979

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Frieling
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 18.09.1979 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 19.09.1979

gez. Ludger Meier gez. Espe gez. Hermeling
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 08.01.1980 Az.: 35.2.1-5204- genehmigt worden.

Münster, den 08.01.1980

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

gez. Dudziak
Reg.-Baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist unter Beachtung des § 12 BBauG in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 15.02.1980 bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 15.02.1980

Der Stadtdirektor
Im Auftrag

gez. Müller
Städt. Obervermessungsrat

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr.137

Kennwort: Oststraße Teil A

Maßstab-1:500